



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Bundesministerium für **Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-7344
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. RS/LVB-43.00-2020/41579 Dus

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 17. November 2020

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Suchtmittelgesetz (SMG), zur
Suchtgiftverordnung (SV) und Psychotropenverordnung (PV);
Begutachtungsverfahren und Verfahren im Rahmen der Vereinbarung über
einen Konsultationsmechanismus

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020,
GZ: 2020-0.655.783

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Es gibt keinen Einwand zu den geplanten Änderungen. Positiv wird insbesondere die Regelung in § 21 der Suchtgiftverordnung gesehen, dass bei Substitutionseinzelrezepten, diese nunmehr nicht nur an den Amtsarzt/die Amtsärztin zu übermitteln sind, sondern diese/r auch bei Nichteinhaltung der Verschreibungsvorschriften mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin Rücksprache halten muss. Dies trägt zur Hebung der Verschreibungsqualität bei und wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc
elektronisch gefertigt

**Dachverband der
Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmannasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.sozialversicherung.at

